

**Zeugnis über das
Ergebnis eines SARS-CoV-2-PoC- Antigentests
oder eines Selbsttests
gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Bei

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

wurde am _____ (Testdatum einfügen) um _____ (Testuhrzeit) ein

SARS-CoV-2- PoC-Antigen-Test

Selbsttest unter Begleitung

durchgeführt/beaufsichtigt.

Für die Testung ist folgender Test _____ (Hersteller, Testname)
verwendet worden.

Der Test wurde durchgeführt/beaufsichtigt von _____

(Name/Zahnarztpraxis/Telefonnummer)

Das Testergebnis fiel wie folgt aus:

Negativ (keine Infektion nachweisbar)

Positiv (möglicherweise infiziert)

die getestete Person hat unverzüglich eine bestätigende Diagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR-Test) zu veranlassen. Gemäß 7 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung wurde unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt von dem Aussteller des Zeugnisses über das Testergebnis benachrichtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Weiterführende Informationen:

Eine Verfälschung dieses Zeugnisses oder eine Bescheinigung über einen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Test kann eine Straftat, insbesondere nach § 267 StGB (Urkundenfälschung), begründen.

Die Verwendung eines gefälschten Zeugnisses, um Zugang zu einer Einrichtung zu erhalten oder ein Angebot wahrnehmen zu können, stellt darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 22 der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Information nach Art. 13 DS-GVO:

Ihre in diesem Zeugnis genannten personenbezogenen Daten sowie das Gesundheitsdatum hinsichtlich des Testergebnisses werden auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch die diese Bescheinigung ausstellende Stelle verarbeitet. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind die Kontaktdaten der getesteten Person für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren und auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes an dieses zu übermitteln. Eine weitergehende Übermittlung an andere Stellen erfolgt nicht. Ihre erhobenen Daten werden spätestens vier Wochen nach der Erhebung gelöscht.